

VERWALTUNGSGERICHT FRANKFURT AM MAIN

Geschäftsnummer: 8 E 5725/04.A(V)



IM NAMEN DES VOLKES

URTEIL

In dem Verwaltungsstreitverfahren

des

, Staatsangehörigkeit: togoisch

Kläger,

Proz.-Bev.: zu 1:

zu 1:

gegen

die Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch das Bundesamt für Migration und
Flüchtlinge

Außenstelle Gießen, Meisenbornweg 11, 35398 Gießen,, - 5046912-283 -

Beklagte,

wegen Asylrecht

hat die 8. Kammer des Verwaltungsgerichts Frankfurt am Main durch

Vors. Richter am VG Wittchen

als Einzelrichter aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 06.09.2005 für Recht erkannt:

Der Bescheid des Bundesamtes für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge vom 29.09.2004 wird aufgehoben. Die Beklagte wird verpflichtet festzustellen, dass für den Kläger Abschiebungshindernisse gemäß § 60 Abs. 7 AufenthG vorliegen.

Die Beklagte hat die Kosten des Verfahrens, **das gerichtskostenfrei ist, zu** tragen.

Das Urteil ist im Kostenausspruch vorläufig vollstreckbar. Der Beklagten bleibt nachgelassen, die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung in Höhe der noch festzusetzenden Kostenschuld abzuwenden, falls nicht der Kläger vor der Vollstreckung Sicherheit in gleicher Höhe leistet.

TATBESTAND:

Der Kläger, der 1994 als Asylbewerber in das Bundesgebiet einreiste, ist Staatsangehöriger von Togo. Seine mehrfachen Asylanträge hatten keinen Erfolg. Mit am 19.08.2003 eingegangenem Schriftsatz beantragte der Kläger bei dem Bundesamt für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge die Abänderung der Entscheidung hinsichtlich § 53 Abs. 6 AuslG, weil wegen einer nunmehr entdeckten HIV-Infektion Abschiebungshindernisse vorlägen. Er legte ein Attest vor, nach dem die Krankheit sich im Stadium A 3 befände und die Anzahl der CD 4 positiven Lymphozyten auf 116 µl abgesunken seien. Weiter wurde bescheinigt, dass eine antivirale Therapie eingeleitet worden sei, bei deren Abbruch mit dem Ausbruch von Aids zu rechnen sei.

Mit Bescheid vom 29.09.2004 lehnte das Bundesamt für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge den Antrag auf Abänderung des Bescheides vom 17.12.1994 (Az: 1918568-283) bezüglich der Feststellung zu § 53 des AuslG ab. Der Antrag sei unanfechtbar abgelehnt worden mit der Feststellung, dass Abschiebungshindernisse gemäß § 53 AuslG nicht vorlägen. Ein Abschiebungshindernis läge deshalb nicht vor, weil die HIV-Erkrankung in Togo, wo die Rate der HIV-Infektionen sehr hoch sei, behandelt

werden könne. Sowohl in Lome als auch in Regionalkrankenhäusern würden HIV-Patienten behandelt. Die Behandlung sei auch für die Verhältnisse in Togo erschwinglich. Gegebenenfalls würden Kosten auch von leistungsfähigen Mitgliedern der Großfamilie übernommen, die traditionell das soziale Netz darstelle. Einzelne Familienmitglieder seien im Hinblick auf ihren traditionell engen Kontakt mit der Familie gegenseitig zur Unterstützung verpflichtet. Aufgrund dieser Erkenntnisse sei es daher nicht wahrscheinlich, dass im Falle einer Rückkehr der Kläger aufgrund von Verschlimmerung seiner Krankheit einer konkreten Gefahr für Leib, Leben oder Gesundheit ausgesetzt werde. Ein Abschiebungshindernis aus gesundheitlichen Gründen sei daher nicht festzustellen. Ungeachtet des fehlenden Vorliegens der Voraussetzungen nach § 51 Abs. 1 - 3 VwVfG komme auch eine Abänderung des bestandskräftigen Bescheides nach pflichtgemäßem Ermessen nicht in Betracht. Wiederaufgreifensgründe seien nicht ersichtlich. Der Kläger hat am 25.10.2004 Klage erhoben, mit der er das Begehren auf die Erreichung von Abschiebungsschutz weiter verfolgt.

Zur Begründung der Klage trägt er vor, im Jahre 2004 wegen Folgeerkrankungen drei Mal im Krankenhaus gewesen zu sein, wobei er entsprechende Bescheinigungen vorgelegt hat.

In Folge seines Gesundheitszustandes sei er, der Kläger, nicht mehr arbeitsfähig, weshalb eine Gewährleistung des eigenen Lebensunterhalts und der Kosten von Medikamenten durch Arbeitsleistung nicht in Frage komme. Krankenversichert sei er in Togo nicht. Auch die angeblich traditionell zur Hilfe verpflichtete Großfamilie existiere nicht. Sein Vater sei seit langer Zeit verstorben, für seine Mutter müssten schon Angehörige aufkommen. Sein Bruder sei als Lehrer schon im Ruhestand, der Bruder müsse daher mit seiner geringen Rente für die eigene Familie sorgen. Wie das Auswärtige Amt dazu komme, Medikamentenkosten von 24,00 Euro als "erschwinglich" zu bezeichnen, sei gänzlich unverständlich, wenn Kosten dieser Höhe etwa 1/3 des durchschnittlichen Monatseinkommens ausmachten. Bei allen Kostenüberlegungen sei jedoch nicht berücksichtigt, dass nicht nur die Kosten für die antivirale Therapie auf ihn zukämen, darüber hinaus müsse er nämlich Kosten für die Behandlung opportunistischer Folgeerkrankungen aufbringen. So habe er alleine im Jahre 2004 drei Mal im Krankenhaus gelegen und sei dort kostenaufwändig behandelt worden. Solche Art Kosten kämen in Togo auf ihn zu, könnten jedoch niemals getragen werden. Darüber hinaus sei nach der Auskunft der Deutschen Botschaft das Tenofovir angeblich zwar zu beschaffen, die Auskunft sei aber bewusst vage gehalten und in diesem Zusammenhang irreführend. Zwar könne es

zutreffen, das dieses Medikament über die Pharmacie Des Étoiles bezogen werden könne, jedoch würden keine Kosten hierfür genannt. Dieses Medikament sei überhaupt erst seit drei oder vier Jahren zur Behandlung von HIV-Infektionen eingesetzt und koste hier 442,12 Euro monatlich. Nach Auskunft eines der behandelnden Ärzte sei nicht vorstellbar, dass dieses Medikament in Togo zu vergleichbar günstigen Preisen wie die beiden anderen vom Kläger genommenen Medikamente zu beziehen sei. Dieses Medikament dürfte daher deutlich über 10,00 Euro pro Packung in Togo kosten. Als der von der Botschaft angesprochene "Kostenträger" komme nur **der** Kläger selbst in Betracht, **der aber über keinerlei Geldmittel verfüge**. Aufgrund seiner Erkrankung könne er auch keine Krankenversicherung neu abschließen. In Togo seien im Übrigen weniger als 5 % der Bevölkerung krankenversichert. Eine öffentliche Übernahme der Behandlungskosten gebe es nicht. Es sei ihm auch nicht möglich, die Medikamente zu wechseln oder eines der drei genommenen Medikamente wegzulassen. Die Behandlung sei nämlich ursprünglich mit einem preisgünstigeren Medikament als Tenofovir begonnen worden, dieses habe er jedoch nicht vertragen. Für die Behandlung sei die Kombination der drei Medikamente wesentlich. Bei Absetzen der Medikamente sei, wie die Ärzte bescheinigt hätten, mit einer lebensbedrohlichen Komplikation der HIV-Infektion zu rechnen.

Der Kläger beantragt,

die Beklagte unter Aufhebung des Bescheides des Bundesamtes für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge vom 29.09.2004 zu verpflichten festzustellen, dass in der Person des Klägers Abschiebungshindernisse nach § 60 Abs. 7 AufenthG vorliegen.

Die Beklagte hat schriftsätzlich beantragt,

die Klage abzuweisen.

Sie bezieht sich auf die Begründung in dem angegriffenen Bescheid und die Auskunft der Deutschen Botschaft in Lome vom 04.07.2005.

Das Gericht hat Beweis erhoben durch Einholung einer Auskunft bei der Deutschen Botschaft in Lome zu der Frage, ob die Erkrankung des Klägers in Togo möglich wäre.

Auf die Auskunft der Botschaft in Lome vom 04.07.2005 (Seite 46 und 47 der Gerichtsakten) wird Bezug genommen.

Zur Ergänzung des Sach- und Streitstandes im Übrigen wird auf die gewechselten Schriftsätze sowie den Inhalt der beigezogenen Behördenvorgänge Bezug genommen.

ENTSCHEIDUNGSGRÜNDE:

Die Klage hat Erfolg, denn der angegriffene Verwaltungsakt ist rechtswidrig und verletzt den Kläger in seinen Rechten. In seiner Person bestehen Abschiebungshindernisse gemäß § 60 Abs. 7 AufenthG, da bei einer Rückkehr in sein Heimatland er der Gefahr erheblicher Verschlechterung seines Gesundheitszustandes ausgesetzt ist.

Nach § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG soll von der Abschiebung eines Ausländers in einen anderen Staat abgesehen werden, wenn dort für diesen Ausländer eine erhebliche konkrete Gefahr für Leib, Leben oder Freiheit besteht.

§ 60 Abs. 7 AufenthG erfasst nur solche Gefahren, die in den spezifischen Verhältnissen im Zielstaat begründet sind, während Gefahren, die sich aus der Abschiebung als solche ergeben, nur von der Ausländerbehörde als inlandbezogenes Vollstreckungshindernis berücksichtigt werden können. Ein zielstaatsbezogenes Abschiebungsverbot i.S.d. § 60 Abs. 7 AufenthG kann sich auch aus der Krankheit eines Ausländers ergeben, wenn diese sich im Heimatland verschlimmert, weil die Behandlungsmöglichkeiten dort unzureichend sind. Das Bundesverwaltungsgericht hat dies bisher ausdrücklich nur für solche Fallgestaltungen ausgesprochen, in denen eine notwendige ärztliche Behandlung oder Medikation für die betreffende Krankheit in dem Herkunftsstaat wegen des geringeren Versorgungsstandards generell nicht verfügbar war. Ein zielstaatsbezogenes Abschiebungsverbot kann sich darüber hinaus trotz an sich verfügbarer medikamentöser und ärztlicher Behandlung aber auch aus sonstigen Umständen im Zielstaat ergeben, die dazu führen, dass der betroffene Ausländer diese medizinische Versorgung tatsächlich nicht erlangen kann. Denn eine zielstaatsbezogene Gefahr für Leib und Leben besteht auch dann, wenn die notwendige Behandlung oder Medikation zwar allgemein zur Verfügung steht, dem betroffenen Ausländer individuell jedoch aus finanziellen oder sonstigen Gründen nicht zugänglich ist (BVerwG, Urt. v. 29.10.2002 - BVG 1 C 1.02 -, UA Seite 6 m.w.N.). Gefahren in diesem Staat, denen die Bevölkerung oder

die Bevölkerungsgruppe, der der Ausländer angehört, allgemein ausgesetzt ist, werden bei Entscheidungen nach § 60 a AufenthG berücksichtigt (§ 60 Abs. 7 S. 2 AufenthG). Die oberste Landesbehörde kann nach § 60 a AufenthG aus völkerrechtlichen oder humanitären Gründen oder zur Wahrung politischer Interessen der Bundesrepublik Deutschland anordnen, das die Abschiebung von Ausländern aus bestimmten Staaten oder von denen in sonstiger Weise bestimmten Ausländergruppen ausgesetzt wird. Mit dieser Regelung soll nach dem Willen des Gesetzgebers erreicht werden, dass dann, wenn eine bestimmte Gefahr der ganzen Bevölkerung oder einer im Abschiebestaat lebenden Bevölkerungsgruppe gleichermaßen droht, über deren Aufnahme oder Nichtaufnahme nicht im Einzelfall durch das Bundesamt und eine Ermessensentscheidung der Ausländerbehörde, sondern für die ganze Gruppe der potentiell Betroffenen einheitlich durch eine politische Leitentscheidung des Innenministeriums befunden wird. Allgemeine Gefahren i.S.d. § 60 Abs. 7 S. 2 AufenthG können daher auch dann nicht ein Abschiebungsverbot nach § 60 Abs. 1 S. 1 AufenthG begründen, wenn sie den Ausländer konkret und in individualisierbarer Weise betreffen. Trotz bestehender konkreter erheblicher Gefahr ist danach die Anwendbarkeit des § 60 Abs. 7 S. 1 AufenthG im Verfahren eines einzelnen Ausländers "gesperrt", wenn dieselbe Gefahr zugleich einer Vielzahl weiterer Personen im Abschiebezielstaat droht (BVerwG, BVG Ur. v. 08.12.1998 - BVG 9 C 4.98 -, InfAuslR 1999, 266 f. m.w.N.).

So liegt der Fall hier. Doch dürfen die Verwaltungsgerichte im Einzelfall Ausländern, die einer gefährdeten Gruppe angehören, für die - wie hier - ein Abschiebestopp nach § 60 a AufenthG nicht besteht, dann ausnahmsweise Schutz vor der Durchführung einer Abschiebung in verfassungskonformer Anwendung des § 60 Abs. 7 AufenthG zusprechen, wenn keine anderen Abschiebungsverbote nach § 60 AufenthG gegeben sind, eine Abschiebung aber Verfassungsrecht verletzen würde. Das ist dann der Fall, wenn der Ausländer in seinem Heimatstaat einer extremen Gefahrenlage dergestalt ausgesetzt wäre, dass er im Falle seiner Abschiebung dorthin gleichsam sehenden Auges dem sicheren Tod oder schwersten Verletzungen ausgeliefert sein würde. Nur dann gebieten die Grundrechte aus Art. 1 Abs. 1 i. V. m. Art. 2 Abs. 1 GG, dem einzelnen Ausländer unabhängig von einer Entscheidung nach § 60 Abs. 1 Satz 1 AufenthG § 60 a AufenthG Abschiebungsschutz nach § 60 Abs. 7 AufenthG zu gewähren (BVerwG, Ur. v. 08.12.1998 a.a.O. S. 267).

Das Vorliegen einer extremen Gefahrenlage ist die Bedingung der Sperrwirkung des § 60 Abs. 7 Satz 2 AufenthG. In verfassungskonformer Auslegung dieser Bestimmung recht-

fertigt, bedarf mithin der Feststellung, dass dem Kläger bei einer Rückkehr nach Togo sicherer Tod oder schwerste Beeinträchtigungen der körperlichen Unversehrtheit drohen würde und dass er in eine solche Gefahr alsbald nach der Rückkehr geriete. Damit sind nicht nur Art und Intensität der drohenden Rechtsverletzung, sondern auch die Unmittelbarkeit der Gefahr und ihr hoher Wahrscheinlichkeitsgrad angesprochen. Eine solche Gefahr besteht nicht nur dann, wenn sich die Gefahrenlage gewissermaßen am Tag der Ankunft im Abschiebestaat realisiert, sondern auch dann, wenn die Gefahr sich mangels ausreichender Grundlage der Möglichkeit der Abwehr alsbald realisiert (vgl. BVerwG, Beschluss v. 26.01.1999 - BVG 9 B 617.98 - , InfAuslR 1999, 265).

Eine extreme Gefahrenlage bei einer HIV-Infektion ist für den Erkrankten nach Auffassung des Gerichts anzunehmen, wenn der Ausländer bei Rückkehr in sein Heimatland die Kosten für die erforderliche antivirale Therapie nicht aufbringen kann, was dazu führen würde, dass er an lebensgefährlichen Begleitinfektionen erkrankt und verstirbt. Der Kläger ist einer solchen Schwere erkrankt und behandlungsbedürftig. Das Gericht geht davon aus, dass bei einem Therapieabbruch bei dem Kläger aufgrund der sehr geringen Anzahl von Helferzellen alsbald mit dem Ausbruch opportunistischer Infektionen zu rechnen ist. Nach Pschyrembel (Medizinisches Wörterbuch) ist bereits bei einer Verringerung der Anzahl der Helferzellen von unter 250 μ l der Krankheitsverlauf durch gehäuftes Auftreten von Erkrankungen an opportunistischen Erregern und Parasiten sowie spezifischen Malignomen wie Karposi-Sarkom und Lymphomen gekennzeichnet. Bei dem Kläger liegt der Wert nach der letzten vorgelegten Bescheinigung der behandelnden Ärztin Dr. vom 11.05.2005 bei 116 μ l. Der Kläger war wegen zusätzlich aufgetretener Erkrankungen 2004 drei Mal im Krankenhaus, kürzlich ist er wieder zusammengebrochen.

Es kann daher dahingestellt bleiben, mit welchen Kosten und auf welche Art und Weise über eine einzelne Apotheke in Lome das vom Kläger eingenommene Medikament Tendofovir überhaupt zu erhalten ist. Jedenfalls wird es dem Kläger nach der von der Beklagten nicht in Zweifel gezogenen und auch vom Gericht nicht angezweifelten familiären und finanziellen Situation - die Mutter des Klägers ist Witwe und selbst hilfebedürftig, der Bruder pensionierter Lehrer, der mit seiner Pension seine achtköpfige Familie ernähren muss - nicht möglich, aus eigenen Mitteln oder gar über eine noch abzuschließende Krankenversicherung die Kosten einer Behandlung in Togo zu tragen. Das ist unabhängig davon, unter welchen Umständen die erforderlichen Mittel überhaupt zu beschaffen sind und was die Kombinationstherapie, die der Kläger nach Bescheinigung

seiner hier behandelnden Ärzte benötigt, in Togo monatlich kosten würde. Im Hinblick auf die Abwehrschwäche des Klägers wird mit Sicherheit ein zusätzlicher Behandlungsbedarf an anderweitigen Erkrankungen auf den Kläger zukommen, der weitere Mittel verschlingen würde, wobei nicht einmal ersichtlich ist, aus welchen Mitteln der Kläger überhaupt seinen Lebensunterhalt sichern könnte, geschweige denn, irgendwelche Medikamente regelmäßig bezahlen könnte.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 154 Abs. 1 VwGO, die Gerichtskostenfreiheit aus § 83 b AsylVfG.

Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit beruht auf § 167 VwGO i.V.m. §§ 708 Nr. 11, 711 Satz 1 ZPO.

RECHTSMITTELBELEHRUNG

Gegen dieses Urteil steht den Beteiligten die Berufung nur zu, wenn sie vom Hessischen Verwaltungsgerichtshof zugelassen wird. Die Zulassung der Berufung ist innerhalb von zwei Wochen nach Zustellung des Urteils schriftlich zu beantragen.

Der Antrag muss das angefochtene Urteil bezeichnen. In dem Antrag sind die Gründe, aus denen die Berufung zuzulassen ist, darzulegen.

Die Berufung ist nur zuzulassen,

1. wenn die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat, oder
2. wenn das Urteil von einer Entscheidung des Oberverwaltungsgerichts, des Bundesverwaltungsgerichts, des gemeinsamen Senats der obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts abweicht und auf dieser Abweichung beruht, oder
3. ein in § 138 der Verwaltungsgerichtsordnung bezeichneter Verfahrensmangel geltend gemacht wird und vorliegt.

Der Antrag ist bei dem

Verwaltungsgericht Frankfurt am Main
Adalbertstr. 44-48
60486 Frankfurt am Main

zu stellen.

Der Antrag kann nur durch einen Rechtsanwalt oder Rechtslehrer an einer deutschen Hochschule i. S. d. Hochschulrahmengesetzes mit Befähigung zum Richteramt gestellt werden. Juristische Personen des öffentlichen Rechts und Behörden können sich auch durch Beamte oder Angestellte mit Befähigung zum Richteramt sowie Diplomjuristen im höheren Dienst vertreten lassen.

R2.

Wittchen